



**Fachdienst Recht, Öffentliche Sicherheit und
Ordnung**

Frau Martina von Schaewen, Tel. 171230

**TOP: Aufhebung der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von
Verkaufsstellen am Sonntag, 08.05.2022**

hier: Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung

Beschlussvorlage Nr. 117/2022

Produkt: 02.01.01 Allgemeine Gefahrenabwehr

Beratungsfolge

Rat der Stadt Lüdenscheid

Behandlung

öffentlich

Sitzungstermine

20.06.2022

Finanzielle Auswirkungen?

ja

nein

investiv konsumtiv

Aufwendungen/Auszahlungen

Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)

Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen

Sonstige Erträge/Einzahlungen

einmalig

lfd. jährlich

Bemerkung:

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto:

nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: / /

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage:

Beschlussumsetzung bis /

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 60 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen wird die nachstehende von dem Ersten Beigeordneten Fabian Kessler sowie der Ratsfrau Brunhilde Gromball und den Ratsherren Jens Voß, Jürgen Appelt und Josef Filippke am 04.05.2022 nach § 60 Absatz 1 Satz 2 gefasste Dringlichkeitsentscheidung genehmigt:

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen am Sonntag, 08.05.2022, wird aufgehoben.

Begründung:

Die Dienstleistungsgewerkschaft „Verdi“ hat am 29.04.2022 beim Oberverwaltungsgericht in Münster im Wege einer einstweiligen Anordnung beantragt, den Vollzug der Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen am Sonntag, 08.05.2022 auszusetzen.

In der Begründung wird auf die Rechtsprechung zum neu gefassten Ladenöffnungsgesetz (in der Fassung vom 30.3. 2022) hingewiesen, welche durch das Oberverwaltungsgericht Münster dahingehend konkretisiert wurde, dass die Ladenöffnung nur ein Annex zur Veranstaltung sein darf. Der Annex lässt sich durch eine Besucherprognose belegen, die zwischen der Besucherzahl der Veranstaltung und der Besucherzahl der Personen, die die Ladenöffnung in Anspruch nimmt vergleicht. Die prognostizierte Besucherzahl der Veranstaltungen wurde mit 10.000 Personen angegeben, ausweislich der Homepage des Sterncenters (ECE) besuchen täglich 25.000 Personen (vor Corona) das Sterncenter. Dieser Vergleich führt dazu, dass die durch die Prognose gestützte Vermutung eines Annexes nicht mehr haltbar ist.

Von daher war die Verordnung aufzuheben.

In der 2. Jahreshälfte wird eine Konzeption erarbeitet, die die rechtlichen Möglichkeiten für die Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntags darstellt.

Die im Beschlussvorschlag genannte Dringlichkeitsentscheidung ist gemäß § 60 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen zu genehmigen.

Lüdenscheid, den 18.05.2022

In Vertretung:

gez. Kessler

Fabian Kessler
Erster Beigeordneter